

'Maravi' oder 'Maravani', sondern von 897 bis 899 'Marahabitaë', 'Marahenses', 'Marchenses' und 'Marabi', von 900 bis 901 aber 'Marahavi' genannt, ihr Fürst nicht mehr 'Zwentibaldus', sondern 898 und 899 'Zentobolchus' und 'Zuentobulchus' und des Kaisers gleichnamiger Sohn 900 'Zuentipoldus' (ähnlich 900 'Liutpoldus' gegen früheres 'Liutbaldus'), die Böhmen, die 895 wieder 'Boemani' heissen, 897 'Behemitae' (entsprechend den 'Marahabitaë'), 900 aber ihr Land wieder 'Boemania', die Bayern nicht mehr 'Baioarii', sondern von 897—899 'Bawarii', von 900 bis 901 'Baioarii' und vereinzelt 'Baworii'¹, Regensburg neben 'Radaspona' 899 auch 'civitas Regia', ein Markgraf nicht mehr 'marchensis', sondern 898 'marchio'.

Es bleibt also auch hier beim Alten: 897 und 899 wechselt mit dem Schreiber der Hs. 3 auch der Verfasser des Textes.

Nun endlich kommt ein Teil in Hellmanns Ausführungen (S. 35 — 48), dem sich ein gewisses Verdienst nicht absprechen lässt; und zwar betrifft er die Hs. 3 und ihr Verhältnis zu den Hss. 3a — e.

Den Satz, 'dass die Reste, welche uns a und b aufbewahrt haben, so dürftig' seien, 'dass sie uns nur noch erlauben, diese Hss. der Gruppe B zuzuweisen, nicht aber, ihren Platz innerhalb derselben zu bestimmen', unterschreibe ich freilich nur hinsichtlich der Hs. 3a. H. weist aber (S. 37 f. durch die unter I zusammengestellten Lesarten) nach, dass nicht bloss auf der Strecke 808—814, wo zwei ausgefallene Blätter der Hs. 3 von einer späteren Hand ergänzt sind, sondern auch bei den Jahren 756. 819. 847 und 863 die Hss. 3c — e unabhängig von 3 die bessere Lesart bieten, die sie unmöglich aus selbständiger Berichtigung der falschen Lesart in 3 gewinnen konnten². Dagegen war 866 das richtige 'procul dubio' anstatt des in 3 überlieferten 'pro dubio' ohne Zweifel ganz leicht zu finden, und das zu 869 (S. 68, Z. 3) in b — d übereinstimmend überlieferte 'derelinquens' (gegen 'relinquens' in

1) Wenn die Hss. 3c. e, die von einer verlorenen Vorlage abgeschrieben sind, an der gewohnten Schreibung 'Baioarii' auch 899—901 festhalten, so tut das für die Feststellung der originalen Lesart nichts zur Sache; über 'bulgari' und 'vulgari' siehe oben S. 365. 2) 756 'tradidit' gegen 'tradit', 819 'dux' gegen 'rex', 847 'non minime' gegen 'nomine', 863 (S. 60 meiner Ausgabe Z. 2) 'Sit' gegen 'Fit', (S. 61 Z. 30) 'ad vota' gegen 'ad nota', (S. 61 Z. 31) 'si elatio' gegen 'sine latio'.